

# BASISVEREINBARUNG

---

*Stand 06/2020*



IIIP Plattform GmbH  
Bahnhofplatz 9  
9500 Villach

+43 50 50 25 20  
info@iiip.at  
www.iiip.at

FN: 340000a  
LG Klagenfurt  
UID: ATU65402600



WIR VERBINDEN MENSCHEN - MIT PECUNIAS



# Inhaltsverzeichnis

1. Informationen zum Unternehmen.....	4
2. Risikohinweise .....	7
3. Rücktrittsbelehrung .....	13
4. Rahmenvertrag für Vermögensberatung .....	16
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für PECUNIAS24 - Fernabsatz .....	22
6. Bestätigung Basisvereinbarung (Rahmenvertrag und AGB).....	27

Diese Broschüre („Basisvereinbarung“ und/oder die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“) wird zur Verfügung gestellt von der IIP Plattform GmbH (im Folgenden: „IIP“ oder „GmbH“) und enthält Informationen über die Hauptgeschäftstätigkeit gemäß Gewerbeordnung sowie Risikohinweise, Rücktrittsbelehrung und integrierten Rahmenvertrag für Vermögensberatung und Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Fernabsatz über PECUNIAS24. Diese Broschüre erläutert somit im Folgenden das Unternehmen, seine Dienstleistungen und die damit verbundenen Pflichten des Unternehmens sowie des Kunden.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes haben wir diese Informationsbroschüre samt Risikohinweisen, Rücktrittsbelehrung und Rahmenvertrag erstellt, die Ihnen einen Einblick in das Unternehmen der IIP Plattform GmbH und alle kundenbezogenen Prozesse bieten soll. Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form „der Kunde“ oder auch je nach Zusammenhang „VN“ (Versicherungsnehmer) bzw. „VP“ (versicherte Person) verwendet, gemeint sind aber sowohl Frauen als auch Männer.

Wir ersuchen Sie um Ihre Kooperation und Bereitschaft bei der wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen in den Unterlagen und persönlichen Vermittlungs- und Beratungsdokumentationen und Modulen bzw. Teilerhebungen, da dies in untrennbarer Verbindung mit der Basisvereinbarung steht.

Bei Fragen zum Inhalt der Basisvereinbarung oder der Unterlagen und persönlichen Vermittlungs- und Beratungsdokumentationen bzw. Module samt Beilagen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie über diese Broschüre hinausgehende, zusätzliche Informationen benötigen und haben Sie bitte Verständnis dafür, dass E-Mails oder Faxnachrichten, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

die Geschäftsführung



**Basisvereinbarung mit Risikohinweisen,  
Rahmenvertrag für Vermögensberatung  
und AGB für PECUNIAS24 für:**

KUNDE (KN1) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Titel:	KUNDE (KN2) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Titel:
interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum: 51025 _____ / _____	interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum: 51025 _____ / _____
Vorname: _____	Vorname: _____
Nachname: _____	Nachname: _____
Adresse (Straße, Hausnummer): _____	Adresse (Straße, Hausnummer): _____
PLZ, Ort, Land: _____	PLZ, Ort, Land: _____
Einstufung: <input type="checkbox"/> Verbraucher <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> professioneller Marktteilnehmer	
(im Folgenden: „der Kunde“ oder „VN“ bzw. „VP“)	

**Wichtiger Hinweis:**

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um die sorgfältige Durchsicht der nachfolgenden Unterlagen. Lassen Sie sich den Inhalt im Zweifelsfall von Ihrem persönlichen Kundenberater/Geschäftspartner erklären oder wenden Sie sich direkt an die IIP Plattform GmbH.

# 1. Informationen zum Unternehmen

## 1.1. Name und Anschrift des Firmensitzes

IIP Plattform GmbH (kurz: IIP)  
Bahnhofplatz 9  
9500 Villach

DVR: 4009361

GISA Vermögensberatung: 18563900

GISA Versicherungsmakler: 28548980

Telefon: +43 (0) 50 50 25

Telefax: +43 (0) 50 50 25 - 19

E-Mail: [info@iip.at](mailto:info@iip.at)

Web: [www.iip.at](http://www.iip.at)

Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe Information und Consulting/Finanzdienstleister;  
Die IIP ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 340000a eingetragen.

## 1.2. Zuständige Aufsichtsbehörde

IIP wird vom Magistrat Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Tel.: +43 (0) 4242 205, Fax: +43 (0) 4242 205 1899, E-Mail: [service@villach.at](mailto:service@villach.at) beaufsichtigt.

## 1.3. Hauptgeschäftstätigkeit

Marketing für Finanzdienstleistung, insbesondere als Maklerpool für selbstständige Geschäftspartner (im Folgenden kurz: „Geschäftspartner“ oder „Vermögensberater“) - sowie Vermögensberatung und Versicherungsvermittlung

## 1.4. Kommunikation zwischen dem Kunden und der IIP sowie dem Vermögensberater

Alle Verträge zwischen IIP und dem Kunden werden in deutscher Sprache abgefasst; ferner sind alle Unterlagen, die IIP dem Kunden übergibt, nur in deutscher Sprache erhältlich. Während der Laufzeit der Verträge wird sämtliche Kommunikation in Deutsch geführt.

## Telekommunikation

Der Kunde erklärt ausdrücklich, gemäß § 107 TKG mit Anrufen bzw. Zusendungen von elektronischer Post oder Telefaxnachrichten zu Werbezwecken ebenso einverstanden zu sein, wie mit der elektronischen Verarbeitung seiner Daten. Diese Zustimmung zu beiden Tätigkeiten kann jederzeit widerrufen werden. **Hierzu akzeptiert der Kunde explizit die im Rahmenvertrag unter Ziffer 7 angeführten Hinweise zum Datenschutz.**

## 1.5. Informationen über die wichtigsten Formen der Veranlagungen (und ggf. Finanzinstrumente)

Jede Wertpapieranlage ist mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist deshalb für Sie wichtig, sich über die Eigenschaften und die damit verbundenen Risiken einer beabsichtigten Wertpapieranlage zu informieren. Um Sie hierbei zu unterstützen, stellen wir Ihnen im Abschnitt 2. Risikohinweise zur Verfügung, in denen verschiedene Wertpapierarten erklärt werden und gleichzeitig auf die damit verbundenen Anlagerisiken hingewiesen wird. Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich dabei an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die Risikohinweise können daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen. Zu den in den Risikohinweisen nicht angeführten Veranlagungsformen, wie z. B. Termingeschäfte, bieten wir interessierten Kunden ergänzende Informationen an. Verkaufsprospekte, das Kundeninformationsdokument (Key Investor Information Document – KIID) und weitere Produktunterlagen (inklusive der produktspezifischen Risikohinweise) können für Ihre Anlageentscheidung hilfreich sein. Diese Unterlagen können kostenfrei bei dem jeweiligen Emittenten (dem Herausgeber oder Aussteller eines Produktes oder einer Veranlagung) angefordert oder auf dessen Internetseite eingesehen werden bzw. werden sie Ihnen von Ihrem Geschäftspartner übergeben. Ansonsten teilt Ihnen Ihr Geschäftspartner die genaue Bezugsquelle gerne mit und ist, soweit möglich, bei der Beschaffung behilflich.

## 1.6. Umgang mit Interessenkonflikten und Naheverhältnissen

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einem Unternehmen, das sich der Anleger bedient, nicht generell ausschließen. Interessenkonflikte können sich einerseits zwischen der IIP, unserer Geschäftsleitung, unseren Vermittlern, unseren externen Dienstleistern, ggf. insbesondere der Projektgesellschaften oder anderen Personen oder Unternehmen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden ergeben, andererseits zwischen unseren Kunden untereinander.

Die IIP Plattform GmbH weist explizit darauf hin, dass aufgrund von personellen und wirtschaftlichen Naheverhältnissen zur PECUNIAS Holding GmbH und zur FINVEST Immobilien GmbH Interessenkonflikte zwischen dem Kunden und der IIP Plattform GmbH bestehen können. Die Naheverhältnisse bestehen einerseits zwischen der IIP Plattform GmbH als Tochtergesellschaft der PECUNIAS Holding GmbH (Muttergesellschaft) und deren weiteren Töchtergesellschaften (der PECUNIAS Insurance GmbH und der CapitalConcept Finanzservice GmbH) und andererseits zwischen der IIP Plattform GmbH und der FINVEST Immobilien GmbH. Das personelle Naheverhältnis besteht insbesondere durch das Wahrnehmen von verschiedenen Funktionen in den genannten Gesellschaften durch dieselben Personen. Auch wenn von der IIP Plattform

GmbH organisatorische und administrative Vorkehrungen zum Vermeiden von Interessenkonflikten wirksam eingerichtet wurden, **kann nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden.** Die wirtschaftlichen und personellen Naheverhältnisse können dazu führen, dass die IIP Plattform GmbH das Produkt der FINVEST Immobilien GmbH allenfalls verstärkt vertreibt und über die mit dem Produkt einhergehenden Risiken nicht vollumfassend aufklärt.

Es besteht ein Optionsvertrag der IIP Plattform GmbH (FN: 340000a) dahingehend, dass diese 100 % der Gesellschaftsanteile der FINVEST Immobilien GmbH übernehmen kann.

### **1.7. Einzelheiten zu den Zuwendungen und Vergütungen/Incentives bzw. Entgelte/Provisionen**

In einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit, dass IIP bzw. Produktgebergesellschaften/Depotlagerstellen Incentive-Veranstaltungen, Einladungen, Marketingzuschüsse und „Give-Aways“ gewähren. Der Kunde ist mit der Honorierung der einmaligen und laufenden Beratung bzw. Vermittlung der IIP und ihrer Geschäftspartner sowie durch die Produktpartnergesellschaften (Finanz-, Versicherungs-, Edelmetall- sowie Immobilien- und Finanzierungsprodukte) einverstanden.

Die dem Kunden angebotenen Finanz-, Versicherungs-, Edelmetall- sowie Immobilien- und Finanzierungsprodukte enthalten die marktüblichen Provisionen, die aus dem Ausgabeaufschlag (Agio - zwischen 0 % und 7 % des zu investierenden Betrags), einer Abschlussprovision bzw. Abschlussfolgevergütung (auch innenliegende Abschlussprovisionen - bis zu 3 % des investierten Betrags), einer Bearbeitungsgebühr oder einer einmaligen Einrichtungsgebühr bestehen bzw. fallen diese in den meisten Fällen an.

Die Höhe der Provisionen ist abhängig von den Produkten, den herausgebenden Produkthäusern und den Kooperationspartnern. Weiters werden auch Folge-, Betreuungs- und/oder Bestandsprovisionen, sonstige Entgelte/Vergütungen (Fee = Gebühr) oder Formen geldwerter Leistungen von den Anbietern/Emittenten bezahlt. Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung in der Vertriebsvereinbarung sowie nach der Art des Produkts und kann zwischen 0 % und 1,5 % p.a. vom aktuellen Wert variieren und zusätzlich eine Performancefee in der Höhe von bis zu 25 % der gehaltenen Werte (z. B. Anteile) enthalten. **Die Angaben sind Circaangaben und werden mir auf meinen Wunsch hin für meine Veranlagungsprodukte kommuniziert.** Zu den Kosten des Kunden für die Anschaffung und den Verkauf der Finanzprodukte kommen noch die Spesen der Depotbanken, Lagerstellen und der Transaktionsbanken bzw. der Broker sowie der Emittenten. Ferner können auch gesondert Provisionen oder Honorare bzw. Entgelte vereinbart werden. In der Regel zahlen Abwicklungsstellen, Versicherungen sowie Emittenten für ihre Finanzprodukte wie z. B. bei Edelmetallprodukten oder Versicherungen und Investmentfonds auch eine einmalige Innenvergütung (Innenprovision), Boni oder eine Form geldwerter Leistungen. Solche Zahlungen, die von der Erfüllung bestimmter Rahmenbedingungen abhängen, können bis zu 5 % betragen. **Sämtliche dieser Entgelte und Vorteile stehen alleine der IIP zu.**

### **1.8. Kundeninformation hinsichtlich Kundenklassifizierung**

Die IIP stuft alle ihre Kunden als Privatkunden ein. Eine Umstufung in eine andere Kundengruppe (mit geringerem Schutzniveau) ist nicht vorgesehen. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln und die Pflicht zur für den Kunden günstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

### **1.9. Berichte**

Eine Bestätigung über die Auftragsausführung (z. B. Finanzierungszusage) wird dem Kunden schnellstmöglich übermittelt. Sofern die IIP die Bestätigung von einem Dritten erhält, wird dem Kunden dieses Dokument übermittelt.

### **1.10. Politisch exponierte Personen**

Kunden, die politisch exponierte Personen (im Sinne von § 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz bzw. von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2006/70/EG) darstellen, verpflichten sich, ihre Funktion und diesbezügliche Änderungen unverzüglich der IIP schriftlich bekannt zu geben.

Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der IIP noch keine politisch exponierte Person ist, es im Laufe der Geschäftsbeziehung jedoch wird, so ist diese Änderung der IIP unter Angabe der Funktion unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

### **1.11. Exkurs: Definition politisch exponierter Personen**

#### **Definition „Politisch exponierte Personen“:**

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (sowie die Erweiterung auf die 5.) und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichten Kreditinstitute dazu, bei ihren Kunden/Konteninhabern zu überprüfen, ob es sich um politisch exponierte Personen (PEP) handelt. Darunter versteht man diejenigen natürlichen Personen, die

- a) wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.
- b) "wichtige öffentliche Ämter" dazu zählen insbesondere die folgenden Funktionen:
  - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
  - Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
  - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien

- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs;
  - Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Bundesrechnungshofes sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank;
  - Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
  - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen bei denen der Bund oder ein Land mit mindestens 50% v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Land alleine betreibt oder die der Bund oder ein Land durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
  - Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.
  - Keine der unter lit. a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.
- c) Als "unmittelbare Familienmitglieder" gelten:
- Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder den Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinne von § 72 Abs. 2 StGB, die Eltern einer politisch exponierten Person.
- d) Als "bekanntermaßen nahe stehende Personen" gelten:
- natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;
  - natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Die Einstufung des Kunden erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und seinen eigenen Angaben im Anlegerprofil.

### 1.12. Kundengeld/Prämieninkasso

Die Geschäftspartner der IIP sind nicht berechtigt, Prämieninkasso zu betreiben sowie Kundengelder anzunehmen, weiterzuleiten oder Einzahlungen für Kunden durchzuführen. Ein Entgegennehmen von Prämien der Kunden ist grundsätzlich untersagt. Das Unternehmen IIP Plattform GmbH und der Vermögensberater betreiben kein Fremdgeldkonto für Forderungen und Ansprüche des Kunden/Klienten oder der Versicherung (Produktpartnergesellschaft). Bei gegebenem Anlass wird dies ein Treuhänder übernehmen.

### 1.13. Fernabsatz/Internetportal

Über die Internetplattform [www.pecunias24.at](http://www.pecunias24.at) kann der Kunde einen Fernabsatz von Finanzprodukten (z. B. Leasingverträge, Sachversicherungen) gemäß dem Fern-Finanzdienstleistungsgesetz tätigen. Unter Fernabsatz versteht man den Abschluss eines Vertrags nicht unmittelbar - sondern auf dem Wege so genannter Fernkommunikationsmittel (Brief, Telefon, Fax, elektronische Medien wie E-Mail oder Internet etc.). Wird die Internetplattform/Gesellschaft über Fernkommunikationsmittel tätig, so stimmt der Kunde dieser Form der Kommunikation und Vermittlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen ausdrücklich zu, kann jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen die Zustimmung widerrufen. Der Kunde erhält gesonderte Informationen (Informationen für Versicherungsverträge im Internet, AGB für PECUNIAS24) über die Fernfinanzdienstleistungen. Das Affiliate-Marketing-Programm (Internet gestützte Vertriebsart samt Homepage) erlaubt die Kontaktaufnahme/das Aufmerksam-Machen oder die Verlinkung der Webseite PECUNIAS24 oder einzelner Rechner (Bestandteile) der PECUNIAS24 und wird so dem Abrechnungskonto des Geschäftspartners (externe Person oder Geschäftspartner der PECUNIAS24) gutgeschrieben. Der Geschäftspartner hat lediglich die Aufgabe, den Kontakt des Kunden zu PECUNIAS24, wenn dieser nicht selbst zu PECUNIAS24 kommt (z. B. durch eine Suchmaschine), herzustellen oder bestehende Kunden der IIP Plattform GmbH oder des Geschäftspartners auf den Service von PECUNIAS24 aufmerksam zu machen. Der Geschäftspartner erhält Entgelte (Provisionen, Tipgeberprovision) aus dem Affiliate-Marketing-Programm (Internet gestützte Vertriebsart samt Homepage), wenn er zu einem abgeschlossenen Geschäft beigetragen hat, darf aber keinesfalls beratend tätig werden.

### 1.14. Beteiligungen IIP Plattform GmbH/Haftpflichtdeckung

Es bestehen keine direkten oder indirekten wechselseitigen Beteiligungen von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital zwischen dem gewerblichen Vermögensberater (Geschäftspartner) und Versicherungsunternehmen. Die Haftpflichtversicherung stellt die R+V Versicherung dar.

## 2. Risikohinweise

### 2.1. Chancen und Risiko - Risikoaufklärung für Edelmetalle, Veranlagungen, Finanzierungen und kapitalbildende Lebensversicherungen

Bei jeder Veranlagung (Investition) und Versicherung bestehen Chancen und auch Risiken, die zum Teil hier erläutert werden. **Der/die Kunde/-n muss/müssen zur Kenntnis nehmen, dass bei jeder Anlage letztlich ein Totalverlustrisiko besteht** und sich der Notwendigkeit der Risikostreuung durch Diversifizierung der Anlage (z. B. Lebensversicherung oder Sachwerte) bewusst sein. Es kann jederzeit zu momentanen nicht vorhersehbaren Ereignissen kommen, z. B. zu politischen Änderungen (auch Steueränderungen) oder kriegerischen Auseinandersetzungen, die seinem/ihrem Investment oder seiner/ihrer Anlage einen Verlust zuführen können. Die Wertentwicklungen von Investments in der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse oder Vorhersagen auf künftige Entwicklungen oder Werte zu. Es gibt keine Gewähr für einen konstanten Wertzuwachs von Investments (Aktien, Anleihen, Fonds, Alternative Instrumente) in der Zukunft. **Der Kunde trägt als Eigentümer des Investments das Risiko von Wertschwankungen.** IIP bzw. der Geschäftspartner haften nicht für Wertverluste aus Investments. Wie hoch das Risiko ist, um die Chancen auf eine durchschnittlich langfristige Rendite/Erträge von seinen Veranlagungen zu erzielen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die nachstehenden Produkt- und Risikobeschreibungen gehen jeweils von guter Bonität der Emittenten (Herausgeber oder Aussteller eines Produktes oder einer Veranlagung) und Kapitalanlagegesellschaften, auch Lagerstellen (Depots, Versicherungen) aus und fassen zusammen, was ein Anleger wissen muss, bevor er sich für ein bestimmtes Investment entscheidet.

#### **Geringes Risiko (R1) - Angemessene Beträge bei hoher Sicherheit**

(durch Einlagensicherung z. B. Sparbücher, Bausparverträge): Zur Erreichung des Anlageziels besteht eine geringe Risikobereitschaft. Die jederzeitige Sicherheit der Kapitalbasis steht im Vordergrund. Gewollt sind Substanzerhalt und ein langfristiger Vermögenszuwachs. Faktoren wie Kosten der Veranlagung und Inflation können Erträge massiv minimieren.

#### **Mittleres Risiko (R2) - Akzeptieren von Wertschwankungen bei potenziell höheren Erträgen**

(z. B. Anleihen, Mischfonds): Zur Erreichung des Anlageziels besteht eine eingeschränkte Risikobereitschaft (es können im üblichen Maße auch Aktientitel und Hochzinsanleihen eingesetzt werden). Es werden höhere Erträge angestrebt, angemessene Risiken sollen eingegangen werden, sodass auch Substanzverluste möglich sind.

#### **Hohes Risiko (R3) - Akzeptieren von hohem Risiko und starken Wertschwankungen bei potenziell hohen Erträgen**

(z. B. Aktieneinzeltitel, Aktienfonds): Zur Erreichung des Anlageziels besteht eine erhöhte Risikobereitschaft (es können im üblichen Maße auch Alternative Investments und Schwellenländer-fonds eingesetzt werden). Um die Ertragsersparung zu erreichen, muss man höhere zwischenzeitliche Schwankungen in Kauf nehmen. Die Positionierung des Investments trägt das durchschnittliche Marktrisiko (wie z. B. bei Aktien) und Schwankungen von 25 % und mehr voll mit.

#### **Spekulatives Risiko (R4) - Akzeptieren von Totalverlust bei potenziell überdurchschnittlichen Erträgen**

(z. B. Alternative Investments, Schwellenländer-fonds): Zur Erreichung des Anlageziels besteht eine hohe Risikobereitschaft. Den höheren Ertragschancen stehen hohe Wertschwankungen sowie höhere Verlustrisiken gegenüber. Es wird aufgrund der Spekulation ein hohes Vermögensrisiko mit Schwankungen über 50 % bis hin zum Totalverlust (100 %) in Einzelwerten akzeptiert.

#### **Hochspekulatives Risiko (R5) - Akzeptieren von Totalverlust und Nachschussverpflichtung bei potenziellen Höchsterträgen**

(z. B. Optionen, Warentermin-geschäfte): Zur Erreichung des Anlageziels besteht eine extrem hohe Risikobereitschaft. Es stehen allein extrem hohe Ertragschancen im Vordergrund, bei Inkaufnahme des Totalverlustrisikos (100 %) und einer Nachschussverpflichtung.

**Hinweis:** Aufgrund der modernen Portfoliotheorie sollten die Veranlagungen des/der Kunden so aufgebaut sein, dass konservative Produkte (z. B. Sparbücher) den Hauptteil seines/ihrer Portfolios bilden, hochspekulative Produkte hingegen den geringsten Teil. Die obenstehende Aufstellung soll diese Theorie veranschaulichen (Risikoklasse 5 - hochspekulativ: Totalverlust sowie Nachschusspflicht, aber möglicherweise sehr hohe Erträge). Je höher die Ertragsersparung ist, umso stärker sind die möglichen Kursschwankungen der Veranlagung. Grundsätzlich besteht bei jeder Finanzanlage, also auch bei Finanzprodukten mit geringem Risiko (R1), das Risiko des Totalverlusts!

**Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen.** Insbesondere aufgrund des Niedrig- (und teilweise sogar Negativ-) Zinses können die Erträge durch Kosten und Inflation vollkommen ausbleiben. Dadurch erodiert bzw. entwertet sich das eingesetzte Kapital (da die Verzinsung die Inflation nicht ausgleichen kann) – dies speziell bei langlaufenden Verträgen (z. B. Lebensversicherungen). Diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produkts – unterschiedliche, beim Produkt, beim Emittenten oder bei den Märkten liegende Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf. Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen. Neben den Chancen und Risiken, die mit den bestimmten Typen von Veranlagungen und Versicherungen jeweils verbunden sind, gibt es Umstände, die bei jedem Investitionsgeschäft bedacht werden müssen. Sie sind Gegenstand dieses ersten Abschnitts.

## 2.2. Edelmetalle

Es kann insbesondere bei Edelmetallen jederzeit zu Preisänderungen kommen. Die Wertentwicklungen von Edelmetallen in der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse oder Vorhersagen auf künftige Entwicklungen oder Werte zu. Edelmetalle (darunter z. B. Gold oder Silber) sind Rohstoffe, deren Vorkommen natürlich begrenzt ist. Es gibt keine Gewähr für einen konstanten Wertzuwachs von Edelmetallen in der Zukunft. Daher muss eine hohe Schwankung in Kauf genommen werden, was zu unvorhersehbaren Wertverlusten (letztlich bis zum Totalverlust) führen kann. **Daraus folgt, dass nur ein gewisser Prozentsatz des zu veranlagenden Vermögens in Edelmetalle angelegt werden sollte.** Auch bei stetigen Zukäufen (Ratenkaufplan) kann es zu einem Wertverlust kommen. **Der/die Kunde/-n trägt/tragen als Eigentümer des Edelmetalls das Risiko von Wertschwankungen** und ist/sind sich der Notwendigkeit der Risikostreuung durch Diversifizierung der Anlage bewusst. Es ist ihm/ihnen weiters bewusst, dass Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber) in der Währung Dollar notieren und dadurch Kursverluste und -gewinne (**sprich: Wechselkursgewinne und -verluste**) entstehen können. Wir weisen den/die Kunden als Eigentümer des Edelmetalls darauf hin, dass es bei Lagerstätten (Depots und Verwahrstätten) zu Schwierigkeiten und Zusatzkosten kommen kann. Er/sie ist/sind für die Lagerung (z. B. Zollfrei-Lager im Ausland) und die Auslieferung sowie für die Kosten selbst verantwortlich. Die IIP Plattform GmbH bzw. der Vermittler haften nicht und lehnen jegliche Haftung für Wertverluste aus Edelmetallverwahrungen und der Lieferung ab. Weiters besteht bei der Einlagerung und Verwahrung des Edelmetalls möglicherweise ein Emittentenrisiko, wenn die Zuordnung bzw. die Aussonderung der Edelmetalle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

## 2.3. Veranlagungen im Sinne des Kapitalmarktgesetzes (KMG) inkl. Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Im Regelfall besteht eine Veranlagung (als Kommanditgesellschaft, in der Form von Genussrechten bzw. -scheiden oder Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt oder partiarisch sowie als geschlossene Fonds und aktienähnliche Wertpapiere) in einer Bareinlage, die der Kunde/Anteilseigner tätigt, indem er den erforderlichen Kapitalbetrag an die Gesellschaft zu ihrer freien und endgültigen Verfügung überträgt. Ergänzend wird angeführt, dass Darlehensmodelle einen qualifizierten Rangrücktritt (z. B. Nachrangdarlehen) aufweisen müssen, um nicht der Konzessionspflicht gemäß Bankwesengesetz (BWG) zu unterliegen, dieser Rangrücktritt gilt auch sinngemäß bei Genussrechten – **im Bereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) dürfen Veranlagungen (wie Genussrechte oder Nachrangdarlehen) von Gesetzes wegen keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren oder gar eine Nachschusspflicht aufweisen.** An die Höhe der Beteiligungsquote knüpfen mehrere Rechtsfolgen an, insbesondere die Einflussnahme und die Gewinnbeteiligung. **Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass die über die IIP vermittelten Produkte nicht mit einer Kapitalgarantie ausgestattet sind, außer diese ist dezidiert im Prospekt/Informationsblatt dargestellt.** Die Unternehmen können illiquid sein und **ein Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.** Zukünftige Renditeversprechungen oder Garantien können daher nicht abgegeben werden. Es wird ein Anlagehorizont von 4 bis 15 Jahren (je nach Ausgestaltung) empfohlen und, dass nicht mehr als 10 % des langfristig zur Verfügung stehenden Investitionskapitals (Streuung) in eine einzige Gesellschaft investiert wird. **Im Zweifelsfall fordern Sie weitere Informationen an, informieren Sie sich insbesondere durch die Risikohinweise für Kapitalanlagen. Lesen Sie auch den KMG-Prospekt sorgfältig durch oder lassen Sie sich explizit erklären, warum eine Ausnahme besteht (Art und Umfang). Das Informationsblatt gemäß § 4 AltFG soll als Basis bei geringerer Emission von weniger als EUR 2.000.000,00 dienen. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Risikohinweisen für Kapitalanlagen.**

### 2.3.1. Erweiterte Hinweise und Risikobelehrung (Kapitalanlagen)

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, können die Risiken einer Veranlagung bzw. deren Emittenten (Herausgeber oder Aussteller eines Produktes oder einer Veranlagung) unterschiedlich ausfallen. Daher werden im Folgenden zwei wesentliche Vertragstypen (Genussrechte und Nachrangdarlehen) unterschieden. Im Sinne des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG sowie analog zum KMG) fallen auch weitere Vermögensanlagen unter den Begriff Finanzinstrumente, insbesondere:

#### a) Genussrechte

Unter Genussrechten versteht man eine Kapitalanlageform, bei der ein Anleger bei einer Gesellschaft (der Genussrechtsschuldnerin) Rechte am Gewinn erwirbt, ohne ein Stimmrecht in der Gesellschaft zu erhalten.

#### b) Nachrangdarlehen

Unter einem Nachrangdarlehen versteht man ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Durch den Rangrücktritt verzichtet der Darlehensgeber vorläufig auf die Erfüllung seiner Forderung.

#### 2.3.1.1. Insolvenzrisiko

Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin – Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust.

#### 2.3.1.2. Totalverlustrisiko

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment (zu 100 %) wertlos werden kann. Das Totalverlust-risiko bei Einzelinvestments (Investition in eine/-n einzige/-n Unternehmensbeteiligung/-titel) ist dementsprechend höher. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn die Emittentin aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihren Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen (Insolvenz).

#### 2.3.1.3. Malversationsrisiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es im Unternehmen (z. B. Emittentin) zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie zur Gänze ausgeschlossen werden. Malversationen können die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz führen.

#### 2.3.1.4. Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn man keine oder nur eine geringe Streuung (Einzelinvestment) des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel bzw. in ein einziges Darlehen ist daher abzuraten.



### 2.3.1.5. Erschwerte Übertragbarkeit sowie Handelbarkeit von Veranlagungen

Darunter ist zu verstehen, dass Ihre Investitionen nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen Kurswert gibt. Um das Risiko bestmöglich abzusichern, empfiehlt es sich, in ein Portfolio aus mehreren Titeln und Werten (gemäß der Risikopyramide) breit gestreut zu investieren. Damit werden einzelne Ausfälle von Unternehmen durch die höheren Renditen aus den anderen Unternehmen ausgeglichen. Hierüber wurde/-n der/die Kunde/-n ausdrücklich aufgeklärt.

### 2.3.1.6. Nicht mündelsicher

Nicht jede zur Zeichnung angebotene Anlage ist eine sogenannte „mündelsichere Kapitalanlage“. Meist handelt es sich um Vermögensanlagen, die mit entsprechenden unternehmerischen Risiken verbunden sind. Insbesondere kann ein Verlust der zu zahlenden Veranlagungssumme nicht ausgeschlossen werden. Der Anleger sollte stets einen Teil- oder gar den Totalverlust der zu zahlenden Summe wirtschaftlich verkraften können. Die angebotenen Veranlagungen sind daher nicht als Mittel zur Altersvorsorge geeignet. Eine mündelsichere Anlage muss explizit als solche gekennzeichnet sein.

### 2.3.1.7. Geschäftsausrichtung, Verwertungs-, Bewertungs- und Fremdfinanzierungsrisiko

Wesentlich für den Erfolg und das Entwicklungspotential sind die Geschäftspolitik und das Management der Emittentin. Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus unerwarteten Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie (speziell in der Finanzdienstleistung rund um Immobilien) aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren und nicht durch Kostenreduktionen aufgefangen werden können. Ebenso ist die Gesellschaft massiv von Verwerfungen im Markt oder durch Gesetzesänderungen direkt und/oder indirekt betroffen.

### 2.3.1.8. Versicherung und Erhaltungszustand

Die Emittenten sind in der Regel bestrebt, angemessene Versicherungsdeckungen für bekannte Risiken zu erlangen. Bestimmte Risiken sind jedoch nicht oder zumindest nicht wirtschaftlich sinnvoll versicherbar (so etwa die Änderung politischer Rahmenbedingungen, Kriege und Akte höherer Gewalt).

### 2.3.1.9. Steuerliche Rahmenbedingungen

Geänderte steuerliche Rahmenbedingungen können sowohl Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben als auch nachteiligen Einfluss auf die Besteuerung der Erträge des Nachrangdarlehensgebers.

## 2.4. Wesentliche Hinweise zu Krediten sowie Darlehen und Sicherheiten (bei Finanzierungen)

### 2.4.1. Sicherheiten

Ein Kreditinstitut (Bank) vergibt eine Finanzierung meistens nur, wenn diese vom Kreditnehmer innerhalb einer vereinbarten Frist zurückbezahlt wird. Daher lässt sich die kreditgewährende Bank Sicherheiten (oder eine Kombination aus mehreren Sicherheiten) zu ihren Gunsten einräumen, für den Fall, dass der Kreditnehmer zahlungsunfähig wird oder den Kreditverpflichtungen (z. B. Zahlung der Kreditrate oder der Zinsen) einfach nicht nachkommt. Abhängig von der Bonität und der Höhe des geborgten Betrags kommen unterschiedliche Sicherungsmittel in Betracht.

### 2.4.2. Vinkulierung/Verpfändung/Abtretung

- Die Vinkulierung (reine Auszahlungssperre) stellt die schwächste Form für Banken dar und findet kaum mehr Anwendung.
- Bei der Verpfändung handelt es sich um eine, aus Sicht des Geldinstituts stärkere Besicherungsform. Die Rechte und Pflichten des Vertrags bleiben jedoch beim Versicherungsnehmer.
- Die Abtretung oder Zession bedeutet, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag an das Kreditinstitut abgetreten werden. Was diesem einen erheblichen Handlungsspielraum einräumt – so kann der Vertrag auch bankseitig gekündigt oder prämienvfrei gestellt werden.
- Achtung:** Ein Wertpapierdepot kann als Sicherstellung für eine Finanzierung fungieren. Die Werthaltigkeit für die Bank hängt jedoch sehr stark von den auf dem Depot befindlichen Wertpapieren und Konten ab und wird nicht immer bzw. langfristig 1:1 den Depotwert oder -saldo widerspiegeln.

### 2.4.3. Zinsänderungsrisiken (Deckelungen und Zinsindikatoren)

Zinsänderungsrisiken sind marktzinsbedingte Vermögens- und Einkommensrisiken, deren Übernahme am Kapitalmarkt mit einer Risikoprämie entschädigt wird. Grundsätzlich wird zwischen fixen und variablen Zinsen unterschieden und der Kunde sollte vor Abschluss einer Finanzierung die passende Form wählen. Die IIP bzw. der Vermögensberater hat keinen direkten Einfluss auf die Zinsen, dies obliegt ausschließlich des finanzierenden Kreditinstituts (Bank bzw. Bausparkasse) und hängt auch von den Geldmarktzinsen (Leitzinsen) ab. Es besteht das Risiko, dass sich der dem Finanzierungsvertrag (Kredit oder Darlehen) zugrundeliegende Referenzzinssatz (der Leitzins oder Indikator, EURIBOR, SWAP-Satz usw.) in die verschiedensten Richtungen (deutliche Erhöhung) ändert. Dies würde bei einer variablen Verzinsung einen erhöhten Zinsaufwand samt Erhöhung der Gesamtkosten für den Kreditnehmer bedeuten.

- Nach Ende einer Fixzinsperiode wird im Regelfall ein variabler Folgezins vereinbart. Es besteht dann das Risiko, dass sich der dem Kreditvertrag zugrundeliegende Referenzzinssatz (der Leitzins oder Indikator, EURIBOR, SWAP-Satz usw.) erhöht. Dies würde bei einer variablen Verzinsung einen erhöhten Zinsaufwand samt Erhöhung der Gesamtkosten für den Kreditnehmer bedeuten.
- Bei der Ratensteigerung (auch: dynamische Raten) steigen die Rückzahlungsraten während der Kreditlaufzeit auch bei gleichbleibendem Zinsniveau sukzessive, in der Regel jährlich an. Dies führt in den späten Jahren und insbesondere im letzten Drittel der Kreditlaufzeit zu einer erhöhten Liquiditätsbelastung für den Kreditnehmer.
- Bei fixen Raten (jedoch nicht bei Pauschalraten) bleibt die Höhe der Kreditraten während der Laufzeit unabhängig vom Zinsniveau theoretisch gleich - steigen die Zinsen jedoch an (wovon ausgegangen werden muss), führen die dann zu wenig bezahlten Zinsen entweder zu einer Laufzeitverlängerung oder aber es verbleibt zum Vertragsende ein Restobligo (eine

Lücke). Hier besteht das Risiko, dass dann die Kreditlaufzeit nicht weiter verlängert wird - es werden somit ausreichend Vermögenswerte (insbesondere liquide Mittel) benötigt, dieses Restobligo bzw. die Lücke durch den/die Kreditnehmer zu tilgen.

- d) Zins- und Währungsabsicherungsinstrumente (soweit sie nicht wie z. B. bei Bauspar- oder Bandbreitendarlehen integrierter Bestandteil des Kredits sind) wie Zinscaps, -swaps oder Währungsoptionen usw. weisen unterschiedliche Risikoprofile und Szenarien auf - soweit diese nicht mit Kapitalgarantien ausgegeben werden, ist der Verlust des eingesetzten Kapitals uneingeschränkt möglich; in seltenen Fällen sind diese sogar mit einer Nachschusspflicht behaftet. In diesem Fall ist auch die gewünschte Zins- und Währungsabsicherung nicht mehr gegeben (ähnlich wie eine Versicherung).
- e) Es gibt verschiedenste Leitzinsindikatoren. Beim Leitzinsindikator, dem 1-, 3-, 6- und 12-Monats-Euribor war in den letzten Jahren die 1-Monats-Bindung im Vorteil (aufgrund der fallenden Leitzinsen). Sollten die Leitzinsen wieder steigen, wäre eine längere Bindungsfrist z. B. der 6- oder 12-Monats-Euribor vorteilhafter – die Zinsentwicklung kann aber nicht präzise vorausgesagt werden; so verhält es sich auch mit der Indikatorbindung. Es besteht die Möglichkeit eines Bandbreitenkredits oder eine Zinsdeckelung (Zinscap) miteinzubeziehen – dies ist aber mit Kosten (wie bei einer Versicherung) verbunden.

#### 2.4.4. Tilgungsfreier Zeitraum und Tilgungsträger

Die Leistungen eines Tilgungsträgers (auch Investmentfonds oder fondsgebundene Lebensversicherung) folgen der Wertentwicklung der gewählten Investments. Auf die Wertentwicklung dieser Investments hat weder das Produktpartnerunternehmen (z. B. Versicherung, finanzierendes Kreditinstitut/Bank) noch die IIP und ihre Geschäftspartner direkten Einfluss. Wenn zu Ende der Laufzeit die Ablaufleistungen des Tilgungsträgers geringer sind als der Euro-Gegenwert der aushaftenden Finanzierung (auch Fremdwährungskredit), muss der Fehlbetrag aus gesonderten Mitteln abgedeckt werden. Die IIP bzw. ihre Geschäftspartner raten daher, eine Reserve einzuplanen, um dieses Risiko zu verkleinern.

- a) Aufgrund des gewählten Modells für tilgungsfreie Kredite, werden während der Kreditlaufzeit zwar die Zinsen laufend bezahlt aber bis Kreditende nicht ausreichend getilgt, um den gesamten Kredit rückzuführen, so verbleibt zum Kreditende ein aushaftendes Kreditobligo. Hier besteht das Risiko, dass dann die Kreditlaufzeit nicht weiter verlängert wird - es werden somit ausreichend Vermögenswerte (insbesondere liquide Mittel) benötigt, um dieses Restobligo durch den/die Kreditnehmer zu tilgen.
- b) Aufgrund des gewählten Modells für endfällige Kredite, werden während der Kreditlaufzeit zwar die Zinsen laufend bezahlt, aber eine Kredittilgung wird erst zum Kreditende vorgenommen, daher spricht man von einem endfälligen Kredit. Zum Kreditende werden darum ausreichend Vermögenswerte benötigt, damit der Kredit durch den/die Kreditnehmer auch getilgt werden kann – es besteht die Gefahr, dass der Tilgungsträger nicht ausreicht oder, falls keine Kapitalgarantien vorhanden sind, wertlos wird.
- c) Wenn für die Kredittilgung bestimmte Vermögenswerte Änderungen unterworfen sind (sofern keine Kapitalgarantien gegeben werden), ist auch der Verlust des eingesetzten Kapitals häufig uneingeschränkt möglich oder Zahlungsverprechen werden wertlos. Vergangene Werte sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung, sondern nur Prognosen – das Kreditinstitut wird in aller Regel nicht auf die entstandene Lücke verzichten und anderweitige Vermögenswerte einfordern oder Sicherheiten verwerfen.

Ferner könnten auch Kapitalgarantien (der Garantiegeber) ausfallen.

#### 2.4.5. Persönliche Situation

Hypothekarische Kredite sind zumeist langfristige Verbindlichkeiten, die im Laufe der Zeit erhebliche Rückzahlungsverpflichtungen auferlegen. Die Lebensumstände von Kreditnehmern und auch Bürgen können sich mitunter (z. B. beruflich) erheblich verändern. Dadurch könnte der Fall eintreten, dass Kreditnehmer ihre Finanzierungen (Kredite und Darlehen) äußerst schwierig bzw. nicht mehr vereinbarungsgemäß bedienen und die Kredite fällig gestellt und die Sicherheiten verwertet werden könnten, dies auch zu einem ungünstigen, unter dem Wert liegenden Preis.

#### 2.4.6. Mitschuldner/Bürge

Als Mitschuldner haften Sie solidarisch mit dem Kreditnehmer, somit kann von Ihnen als auch vom Kreditnehmer der volle Schuldbetrag verlangt werden, ohne Rücksicht darauf, wem die Finanzierung zugekommen ist. Die Bank bzw. Bausparkasse gewährt die Finanzierung lediglich unter der Bedingung, dass der Mitschuldner/Bürge und möglicher Zahler der Finanzierung beitrifft, da die Gefahr besteht, dass die Finanzierung vom Kreditnehmer nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

#### 2.4.7. Fremdwährungskredit

Mit der Ausnützung des durch die Bank in Euro zur Verfügung gestellten Kredits in einer von Ihnen gewählten, dritten Währung (d.h. Fremdwährungskredit) schulden Sie der Bank einen Fremdwährungsbetrag. Dies gilt sinngemäß auch für Mehrwährungskredite, bei denen die Gesamtausleiherung aus mehreren, auf verschiedene Währungen denominierten Einzelausleihungen besteht. Im Gegensatz zu Finanzierungen, die in Euro ausgenützt und rückvergütet werden, verpflichten Sie sich, die Finanzierung in der von Ihnen gewählten Fremdwährung rückzuführen. **Da sich die Wechselkurse zwischen Euro und der von Ihnen gewählten Fremdwährung jederzeit ändern können, kann nicht vorhergesagt werden, welche Summen Sie zur Tilgung Ihres Kredits benötigen werden.**

Wenn der Kurs der Fremdwährung während der Laufzeit des Kredits steigt, werden Sie mehr Werte für die Tilgung aufwenden müssen, als Sie bei Zuteilung des Kredits erhalten haben. Weiters wird festgehalten, dass beim Konvertieren von Geldbeträgen zu Devisenkursen pro Transaktion eine Devisenkommission bezogen auf den Transaktionswert vom Kreditinstitut (Bank) erhoben wird. Bei einem Fremdwährungskredit handelt es sich um ein Devisengeschäft und Sie werden im Laufe Ihrer Kreditgeschichte Devisen kaufen und verkaufen. Weiters weisen wir darauf hin, dass zwischen Devisengeldkurs und Devisenbriefkurs unterschieden wird und eine Spanne von etwa einem Prozent zwischen diesen beiden Kursen liegt. **Fremdwährungsfinanzierungen weisen ein deutlich höheres Risiko auf.**

#### 2.4.8. **Wichtiger Hinweis zu Finanzierungen (Versicherungsschutz)**

Im Bereich der Finanzierung (auch Leasing) ist besonders der richtige und vollumfängliche Versicherungsschutz hervorzuheben. Im Falle des Ablebens des Kreditnehmers sind vor allem eine Ablebensrisikoversicherung, optimalerweise eine Vorsorge zur Arbeitskraftabsicherung und insbesondere auch die Absicherung des Objekts - beispielsweise das Haus (Inventar) durch eine Eigenheim-/Haushaltsversicherung ratsam.

#### 2.5. **Allgemeine Hinweise zu kapitalbildenden Lebensversicherungen (FLV)**

- 2.5.1. Die wirtschaftliche Stärke und die Langfristigkeit einer Wertanlage (auch fondsgebundene Lebensversicherungen - FLV) **ist von der Solvabilität abhängig**. Unter Solvabilität versteht man im Bank- und Versicherungswesen die Ausstattung eines Kreditinstituts oder eines Versicherers mit Eigenmitteln (zurechenbar). Die Eigenmittel dienen dazu, sich realisierende Risiken des Kredit- bzw. Versicherungsgeschäfts abzudecken und sichern so die Ansprüche der Gläubiger oder Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen.
- 2.5.2. **Neben der Solvabilität ist auch das gewünschte/ausgewählte Investment (d. h. welches/welcher Investment/-fonds mit welcher Risikobereitschaft) entscheidend. Des Weiteren sind bei Garantieprodukten auch die Garantiegeber und deren Bonität besonders zu beachten.**
- 2.5.3. Abhängig von Ihrer Risikobereitschaft wählen Sie die Portfoliolösung (d. h. ob bzw. welche Investmentfonds das Produkt für Sie mit welcher Gewichtung umfassen soll). Sie können aus einer Produktpalette von mehreren Investmentfonds auswählen. Eine Liste dieser Produkte übergibt Ihnen Ihr Geschäftspartner gern oder Sie können diese in der Eingabemaske auswählen; er hilft Ihnen auch, die für Sie geeigneten Fonds auszuwählen.
- 2.5.4. Aufgrund der modernen Portfoliotheorie sollten Ihre Veranlagungen so aufgebaut sein, dass konservative Produkte (z. B. Sparbücher) den Hauptteil Ihres Portfolios bilden, hochspekulative Produkte hingegen den geringsten Teil. Die Risikopyramide soll diese Theorie veranschaulichen (Risikoklasse 5 - hochspekulativ: Totalverlust sowie Nachschusspflicht, aber möglicherweise sehr hohe Erträge). Je höher die Ertragserwartung ist, umso stärker sind die möglichen Kursschwankungen der Veranlagung. Grundsätzlich besteht bei jeder Finanzanlage, also auch bei Finanzprodukten mit geringem Risiko (R1), das Risiko des Totalverlusts!
- 2.5.5. Bitte beachten Sie, dass nicht jeder Investmentfonds auf jeder Depotbank/Versicherung zeichenbar ist.
- 2.5.6. Die standardisierte Risikokennziffer auf einer Skala von 1 bis 7 (**SRRI - Synthetic Risk Reward Indicator**) **erklärt die Volatilität der vergangenen Wertentwicklung über die letzten 5 Jahre.**
- 2.5.7. **Bitte lesen Sie das KIID (Key Investor Information Document) im Falle einer kapitalbildenden Lebensversicherung aufmerksam durch. Das KIID erhalten Sie von Ihrem Berater oder auf der Homepage der jeweiligen Produktpartner.**

#### 2.6. **Polizzenankauf**

Nach Zustandekommen des Kauf- und Abtretungsvertrags mit der Ankaufsgesellschaft (wie der Pacta Invest GmbH), kann diese insolvent werden und in diesem Fall würde der Verkäufer **nur einen Teil des Geldes oder schlimmstenfalls gar nichts ausbezahlt bekommen**. Es handelt sich um eine Dreiecksbeziehung zwischen der aktuellen Versicherung, dem Verkäufer und **der Ankaufsgesellschaft, wobei hier das Risiko des Totalverlustes besteht**.

IIP sichert nicht zu, dass die Ankaufsgesellschaft (wie die Pacta Invest GmbH) den am Markt erzielbaren Höchstbetrag für den angebotenen Vertrag bietet. **Möglicherweise kaufen andere Gesellschaften Versicherungspolizzen zu besseren Bedingungen an**. Gegebenenfalls kann auch auf andere Weise ein höherer Betrag für den Vertrag erzielt werden (z. B. möglicherweise bei Vorhandensein eines „ewigen“ Rücktrittsrechts, also, wenn Sie beim damaligen Vertragsabschluss nicht ordnungsgemäß über ihr Rücktrittsrecht belehrt wurden und Sie somit nach wie vor vom Vertrag zurücktreten können, selbst wenn seitdem Jahre vergangen sind). IIP gibt diesbezüglich keine Empfehlung ab und vermittelt lediglich den Kontakt. **Ein umfassender Marktvergleich ist daher nicht geschuldet**.

Es kann in der Praxis aufgrund von Verzögerungen (z. B. wenn nicht alle Unterlagen vorhanden sind) dazu führen, **dass die Auszahlungsgarantie bei der Abwicklung (Dreiecksbeziehung) nicht eingehalten wird** und es nicht zu den vertraglich festgelegten Zahlungsströmen in der gewünschten Form kommt. Dadurch kann es sich nachteilig auswirken, die Polizza (die Lebensversicherung) an die Ankaufsgesellschaft verkauft zu haben. Auch sichert IIP bzw. der Geschäftspartner keine garantierte Rendite oder sonstigen Vorteile zu und es muss zu keinem besseren Wert in der Auszahlung oder der Nachbetreuung führen. Es wird klargestellt, dass es in der integrierten Finanzplanung für den Verkäufer lediglich von Vorteil sein kann, wenn dieser dringend Kapital benötigt oder den Polizzenverkauf als eine adäquate Finanzierung nutzen will.

Der Verkäufer wird aufgeklärt, dass entsprechend den Bedingungen für den Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrags mit der Ankaufsgesellschaft, diese einen Teil vom Rückkaufswert einbehält und **IIP eine Vergütung für die Vermittlung des Geschäftsabschlusses erhalten kann**, wobei die genauen Konditionen im Kauf- und Abtretungsvertrag ersichtlich sind bzw. im Gesprächsprotokoll offengelegt und vermerkt sind.

**Als Kooperationspartner ist die PECUNIAS Insurance GmbH im Zuge der Abwicklung eingebunden. Das heißt, die Unterlagen werden vom Geschäftspartner der IIP Plattform GmbH über die PECUNIAS Insurance GmbH an die Pacta Invest GmbH übermittelt.**

## 2.7. Immobilienanlage (Vorsorge-/Anlegerwohnung)

- 2.7.1. **Der Erwerb von Immobilien und Anlegerwohnungen oder Vorsorgewohnungen als Kapitalanlage ist keine völlig sichere Anlage und beinhaltet eine Reihe von Risiken und wichtigen Faktoren:**
- a) Es könnten Wertverluste nicht ausgeschlossen werden (sollten die Immobilienpreise fallen oder das Objekt schlecht gewählt worden sein oder sich die Umgebung stark verändern);
  - b) Es kann keine Haftung für die Qualität der Bausubstanz und deren Mängelfreiheit übernommen werden;
  - c) Es besteht das Risiko der Beschädigung des Objektes als Mietgegenstands;
  - d) So können beispielsweise der Wert der Anlage sowie die Höhe der Erträge (ausgenommen davon sind zeitliche (Miet-)Garantien mit bester Bonität) schwanken und **daher nicht garantiert werden**. Ertrags- und Performanceergebnisse (z. B. Mieteinnahmen) in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse eines Immobilieninvestments (z.B. Anlegerwohnung). Dies basiert auf Prognosen und Annahmen, die erhebliche Unschärfen aufweisen können;
  - e) Insbesondere bei **noch zu errichtenden Bauträgerobjekten besteht ein erhöhtes Risiko samt Verzögerungen**, wobei der Kunde angehalten ist, genau die Unterlagen des Bauträgers und dessen Sicherungsinstrumente (Ratenplan oder Bankgarantie etc.) zur Kenntnis zu nehmen bzw. kritisch durchzusehen.
- 2.7.2. Weiters besteht die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, etwa dann, wenn eine Anlegerwohnung vor Erzielung eines steuerlichen Totalüberschusses oder zu einem sonst ungünstigen Zeitpunkt, etwa nach einem generellen Absinken des Marktniveaus, veräußert wird. Es kann zu einer Renditeverschlechterung kommen, weil der Markt nachgibt, Mängel am Objekt hervorkommen, Wohnungen schlechter vermietbar (Miete pro m<sup>2</sup>) sind oder diese längere Zeit ertraglos leer stehen. **Bei langfristigen Investitionen wie dem Erwerb von Anlegerwohnungen können sich steuerliche Rahmenbedingungen zum Nachteil des Anlegers entwickeln.** Bei Nichtanerkennung des Vorliegens einer Erwerbsquelle (Liebhaberei), Änderung der Nutzungsart oder Verkauf vor Erreichen des Totalüberschusses kann es zu einer Nachversteuerung von geltend gemachten Vorsteuerbeträgen oder der Versteuerung von zugerechneten Verlusten kommen. Die steuerlichen Vorteile sind an gesetzliche Fristen gekoppelt und innerhalb des Betrachtungszeitraums von 20 Jahren müssen Sie außerdem mit Ihrer Vorsorgewohnung einen Totalüberschuss (Gewinn) machen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann kann die Finanz "Liebhaberei" unterstellen, wodurch Sie Steuervorteile verlieren. **Um den Genuss des wesentlichsten steuerlichen Vorteils (keine Mehrwertsteuer beim Neuwohnungskauf) nicht zu verlieren, muss die Wohnung mindestens 20 Jahre lang vermietet sein.** Tun Sie das nicht, weil Sie die Wohnung vor Ablauf dieser Frist z. B. verkaufen oder selbst nutzen, dann müssen Sie in der Regel die Umsatzsteuer aliquot zurückzahlen ("Vorsteuerberichtigung").
- 2.7.3. **Jedenfalls handelt es sich bei einer Anlegerwohnung im Sinne des Wohnung Eigentums Gesetzes(WEG) um eine langfristige Kapitalbindung, die nicht zur kurzfristigen Veranlagung (Nebenkosten, standortgebunden) geeignet ist.** Stellen Sie sich darauf ein, dass Ihr Geld damit auf längere Zeit gebunden ist. Immobilienanlagen (z. B. Anlegerwohnungen) sind langfristige Anlagen, die nur für Personen geeignet sind, welche über geordnete Verhältnisse und eine dementsprechende Lebens- und Einkommensplanung verfügen.
- 2.7.4. **Ferner bestehen Risiken, die bis hin zum Totalverlust führen können, insbesondere wenn der Kaufpreis teilweise oder gänzlich durch Fremdmittel aufgebracht wird. Die Eigenmittel sollten im Falle einer Fremdfinanzierung mindestens 30 % und empfehlenerweise über 50 % der Projektkosten betragen. Sollten Sie für die Anlageobjekte einen Kredit aufnehmen, können die Zinsen für den Kredit steigen und so die monatlichen Rückzahlungen erhöhen, deshalb sollte die Finanzierung unabhängig von der Vermietung bedient werden können. Der Hebeleffekt (Leverage) durch Fremdfinanzierung schafft erhöhte Risiken.** Kreditzinsen (bei Finanzierung) könnten steigen, die Mieteinnahmen sind eher konstant. Bei gestiegenen Kreditzinsen und/oder ausbleibenden Mietzinsen kann es dazu kommen, dass der Investor monatlich höhere Eigenmittel zuschießen muss, als ursprünglich angenommen.
- 2.7.5. Es bedarf einem gewissen Maß an Aufmerksamkeit (Kontrolle) und kann nicht vollkommen unbeachtet bleiben. Mehrheitseigentümer (oder eine Syndikatsbildung) könnten nicht im Interesse der Allgemeinheit der WEG handeln, das heißt, **sie könnten negativen Einfluss (z. B. Abstimmung Reparaturen) auf die Hausverwaltung nehmen.** Auch ist nicht ausgeschlossen, dass sich in Zukunft eine Änderung des Aufteilungsschlüssels (Betriebskosten) ergibt.
- 2.7.6. **Darüber hinaus könnten auch Mietgarantien und Zusagen (z. B. Insolvenzrisiko des Garanten) wertlos werden,** ebenso sind Mietpools oder Betreiber bzw. Bewirtschaftungen (als Konzept), kein hundertprozentiger Schutz oder Garantie für die Rentabilität. Bei Eigentransaktionen kann es zu verschiedenen Interessenskonflikten zwischen unseren Kunden, Vermittlern und dem Unternehmen und dies auch untereinander kommen.
- 2.7.7. Im Zuge der Vermittlung werden anteilige Vergütungen bezahlt. **Die Provisionen werden in der Höhe von maximal fünf Prozent an den Vermittler (Geschäftspartner oder Namhaftmacher) bezahlt.** Die genaue Aufstellung im Einzelfall können Sie aus dem Exposé oder direkt beim Geschäftspartner entnehmen.
- 2.7.8. **IIP ist kein Immobilienmakler bzw. Immobilientreuhänder im Sinne der Gewerbeordnung. Auch ist IIP kein gerichtlich beideter Sachverständiger für das Immobilienwesen. Das heißt, ohne gesonderte Erklärung, kann IIP bzw. ihre Geschäftspartner Immobilien und Liegenschaften lediglich namhaft machen.**

### 3. Rücktrittsbelehrung

Im Folgenden haben wir jene Rücktrittsrechte aufgelistet, die bei Dienstleistungen in Zusammenhang mit Veranlagungen oder Versicherungen einschlägig sein können.

#### 3.1. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

- 3.1.1. Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. Bei Versicherungsverträgen endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- 3.1.2. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- 3.1.3. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
  - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
  - bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.
  - bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
  - bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.
- 3.1.4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 3.1.5. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 3.1.1., Abs. 3.1.3. d) und e) und Abs. 3.1.4. sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3.1.3. a) bis c) zu.

#### 3.2. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

- 3.2.1. Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- 3.2.2. Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 3.2.1. sind
- die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
  - die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
  - die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
  - die Aussicht auf einen Kredit.
- 3.2.3. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 3.2.1. genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und

Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

- 3.2.4. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
- a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden
  - b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
  - c) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

3.2.5. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß.

### 3.3. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

3.3.1. Der Verbraucher kann von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der Anleger die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach §§ 5 und 7 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt.

**Gestaltungshinweis Lebensversicherungen:** Bei Lebensversicherungen beträgt die Frist 30 Tage (statt 14). Ferner beginnt die Frist bei Lebensversicherungen mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird (statt des Tags des Vertragsabschlusses).

3.3.2. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht gemäß § 10 Z 1 und 3 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit
  - a) Devisen,
  - b) Geldmarktinstrumenten,
  - c) handelbaren Wertpapieren,
  - d) Anteilen an Anlagegesellschaften,
  - e) Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
  - f) Zinstermingeschäften (FRA),
  - g) Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
  - h) Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

### 3.4. Rücktrittsrecht nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

3.4.1. Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

3.4.2. Die Frist zum Rücktritt beginnt

- a) bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses,
- b) bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Verträgen
  - i. mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der Ware erlangt,
  - ii. wenn der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuletzt gelieferten Ware erlangt,
  - iii. bei Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der letzten Teilsendung erlangt,
  - iv. bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter, nicht als Beförderer tätiger Dritter den Besitz an der zuerst gelieferten Ware erlangt,
- c) bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

### 3.5. Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- 3.5.1. Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- 3.5.2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- 3.5.3. **Die Rücktrittserklärung ist an den bekannt gegebenen Firmensitz in 9500 Villach, Bahnhofplatz 9 zu richten.**
- 3.5.4. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- 3.5.5. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 3.5.6. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

**Gestaltungshinweise Lebensversicherungen:** Im Fall der Lebensversicherung beträgt die Rücktrittsfrist 30 Tage (statt 14). Beim Rücktritt von Lebensversicherungen ist anzugeben: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung. Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.

### 3.6. Rücktrittsrecht nach § 21 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019)

- 3.6.1. Anleger, die Verbraucher sind, können gemäß § 21 Abs. 1 KMG 2019 von ihrem Angebot oder von ihrem Vertrag zurücktreten, wenn ein prospektpflichtiges Angebot von Veranlagungen oder Wertpapieren ohne vorhergehende Veröffentlichung eines Prospekts erfolgt.
- 3.6.2. Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 21 Abs. 1 KMG 2019 können Anleger, die Verbraucher sind, vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen der Erwerb einer Veranlagung in Immobilien nicht nach § 9 Z 3 KMG 2019 bestätigt wurde.
- 3.6.3. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es reicht aus, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Zeiträume gemäß Ziffer 3.6.4. abgesendet wird.
- 3.6.4. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 7.1. erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospekt veröffentlicht wurde. Das Rücktrittsrecht nach Ziffer 7.2. erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 9 Z 3 KMG 2019 bestätigt wurde.
- 3.6.5. Weitergehende Rechte der Anleger nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

### 3.7. Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 7 AltFG in Verbindung mit § 21 KMG 2019

- 3.7.1. Hat ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 AltFG erhalten, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG 2019 sinngemäß.
- 3.7.2. Der Rücktritt bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn der Anleger ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Veräußerers enthält, dem Veräußerer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Anleger das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung gemäß § 4 Abs. 7 AltFG in Verbindung mit § 21 KMG 2019 vom Anleger innerhalb der angeführten Frist abgesendet wird. **Rücktrittserklärungen sind an den bekannt gegebenen Firmensitz in 9500 Villach, Bahnhofplatz 9 oder alternativ an den jeweiligen Vermittler zu richten.**



## 4. Rahmenvertrag für Vermögensberatung

zwischen  
IIP Plattform GmbH  
Bahnhofplatz 9  
9500 Villach  
(im Folgenden: „IIP“)

und

dem/den angeführten Kunden  
(im Folgenden: „der Kunde“ oder „VN“ bzw. „VP“)

### Z 1. Geltungsbereich

- (1) Die IIP Plattform GmbH wird kurz „IIP“ genannt. Die oben genannte Person wird als „Kunde“, die vermittelnde Person als „Vermögensberater“ oder „Geschäftspartner“ bezeichnet.
- (2) Der Vermögensberater als Geschäftspartner der IIP vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig von der Produktpartnergesellschaft, Finanz-, Versicherungs-, Edelmetall- sowie Immobilien- und Finanzierungsprodukte zwischen den Produktpartnergesellschaften einerseits und dem Kunden andererseits. Der vom Kunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Vermögensberatungs- und Versicherungsangelegenheiten beauftragte Vermögensberater ist für beide Parteien des Produkts (Vertrag) tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren.
- (3) Der Vermögensberater als Geschäftspartner der IIP erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Maklergesetz und der Gewerbeordnung, sowie entsprechend dieser Vereinbarung.
- (4) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verlust der Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater) kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen mit sofortiger Wirkung schriftlich auflösen.
- (5) Die Tätigkeit des Vermögensberaters wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, örtlich auf Österreich beschränkt.
- (6) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige, einmalige Vermittlung von Produkten (z. B. Finanzdienstleistungen) an den Kunden. Bei jeder künftigen Vermittlung von Produkten handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag. Die IIP oder der Vermögensberater schuldet keinen umfassenden Marktvergleich.
- (7) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung für alle künftigen Vermittlungen von Produkten gelten, solange zwischen dem Kunden und dem Vermögensberater keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- (8) Die vermittelten Produkte stammen großteils von den in den **Beilagen /1 bis /4** genannten Produktpartnern. Bei diesen Produktpartnern handelt es sich um große Unternehmen mit einer Produktpalette, die dem Kunden ein möglichst umfassendes Spektrum an Veranlagungen (und ggf. Finanzinstrumenten) zur Auswahl stellen. Bei Finanzierungen kann es insbesondere zu regional bedingten Abweichungen (viele Banken sind eigenständig) kommen.
- (9) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind das jeweils aktuelle Protokoll (Gesprächsprotokoll oder Antrag) des Kunden sowie sämtliche Beilagen.
- (10) **Die Beratung und/oder Vermittlung erfolgt durch den selbstständigen Geschäftspartner der IIP Plattform GmbH. Die Kundenunterlagen (Offer, Gesundheitsfragen, Versicherungsantrag, Legitimations- und Bankdaten etc.) werden in diesem Fall vom Geschäftspartner bei der IIP Plattform GmbH eingereicht, von der IIP Plattform GmbH an die PECUNIAS Insurance GmbH zu Service- und Verwaltungszwecken weitergeleitet und von der PECUNIAS Insurance GmbH bei der jeweiligen Produktpartnergesellschaft (Versicherung) eingereicht.**

### Z 2. Aufklärung und Pflichten des Vermögensberaters

- (1) Der Vermögensberater verpflichtet sich, für den Kunden eine angemessene Analyse (z. B. Risikoanalyse) zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Konzept (z. B. Deckungskonzept) zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Analyse und das Konzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem



Vermögensberater allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden das Ausarbeiten eines angemessenen Konzepts verhindern.

- (2) Der Vermögensberater hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und das nach den Umständen des Einzelfalls bestmögliche Produkt (z. B. Finanzierung) zu vermitteln. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Kunden grundsätzlich auf Produktpartnergesellschaften mit Niederlassung in Österreich (siehe Beilagen/Offerte), beschränkt ist.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Produkts (z. B. Finanzdienstleistungen) durch den Vermögensberater erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl eines Produkts werden mehrere Beurteilungskriterien herangezogen.

### **Z 3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

- (1) Der Vermögensberater benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in den Pflichten des Vermögensberaters beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden das nach den Umständen des Einzelfalls bestmögliche Produkt (z. B. Finanzierung) vermitteln zu können. Aus diesem Grund ist der Kunde (z. B. Finanzierungskunde) verpflichtet, dem Vermögensberater alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Vermögensberater von allen Umständen, die für die in den Pflichten des Vermögensberaters beschriebenen Leistungen von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, an einer Risikobesichtigung durch den Vermögensberater oder die Produktpartnergesellschaften (z. B. Bank, Versicherungsunternehmen) nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Vermögensberater zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Vermögensberater unterfertigter Antrag (z. B. Versicherungs- oder Finanzierungsantrag) noch keine Zusage (z. B. für Versicherungsschutz oder Finanzierung) darstellt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch die Produktpartnergesellschaft (z. B. Versicherungsunternehmen oder Bank) bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Antrags bzw. Auftrags und dessen Annahme durch die Produktpartnergesellschaft ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Kunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Vermögensberaters übermittelten Dokumente (z. B. Finanzierungsdokumente) auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag bzw. Auftrag zu überprüfen und diese gegebenenfalls dem Vermögensberater zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Kunde (z. B. Versicherungskunde) nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage der Produktpartnergesellschaft (z. B. Versicherungsunternehmen) bewirkt.
- (7) Der Vermögensberater hat den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, finanziellen Verhältnissen/Mittelherkunft und je nach Auftrag auch nach seinen Anlagezielen, Kenntnissen und Erfahrungen sowie nach seiner Risikobereitschaft zu befragen.
- (8) Der Vermögensberater geht davon aus, dass die im Gesprächsprotokoll festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Der Vermögensberater prüft daher diese Angaben nicht nach. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ohne diese Auskünfte eine bedarfs- und kundenorientierte Vermittlung sowie Beratung nicht möglich sind.
- (9) Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde dem Vermögensberater zur Verfügung stellt.
- (10) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden (z. B. finanzielle oder gesundheitliche Verhältnisse), könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder ein Vermittlungsgeschäft schließen, so hat er allfällige Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Vermögensberater ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse ändern und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (11) Bei der Vermittlung von Produkten (z. B. Finanzierungen) handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an den Vermögensberater. Aus diesem Grund muss der Vermögensberater nach erfolgter Vermittlung an die jeweilige Produktpartnergesellschaft (z. B. Bank oder Bausparkasse) keine weiteren Nachbetreuungspflichten einhalten. Insbesondere ist der Vermögensberater nicht verpflichtet, die Produkte bzw. deren Entwicklung (z. B. von fonds- bzw.

indexgebundenen Lebensversicherungen) laufend zu beobachten (so genanntes „Monitoring“). Sollte der Kunde dieses „Monitoring“ wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit dem Vermögensberater schließen. Eine laufende Beobachtung der Produkte oder Investments ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.

- (12) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen sind die IIP Plattform GmbH bzw. der Vermögensberater nicht zur unverzüglichen Auftragsweiterleitung verpflichtet.
- (13) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird der Vermögensberater dann, wenn sich aus den vom Vermögensberater übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleiten, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.
- (14) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er vom Vermögensberater erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vermögensberaters.
- (15) Die IIP Plattform GmbH kooperiert mit dem Vermögensberater bei administrativen Tätigkeiten als Maklerpool und stellt die Courtage zur Verfügung, berät bzw. vermittelt aber nicht selbst. Weder die IIP Plattform GmbH noch die mit ihr verbundenen Unternehmen sind daher in die Beratungstätigkeit eingebunden; diese Unternehmen prüfen nicht, ob das gewählte Produkt für den Kunden geeignet/angemessen ist. Die genannten verbundenen Unternehmen haften daher nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit (behaupteter) fehler- bzw. mangelhaften oder unvollständigen Beratung/Aufklärung. Sollte die IIP Plattform GmbH tatsächlich beratend tätig werden, wird sie dies explizit im Gesprächsprotokoll offenlegen.
- (16) Die IIP Plattform GmbH haftet für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn vom Vermögensberater erbrachten Tätigkeit ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Geschäftspartner hat den Kunden darüber aufgeklärt, dass er als selbstständiger Gewerbetreibender im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist. Sollte die IIP selbst als Vermögensberater im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden, so ist dies im Gesprächsprotokoll zu vermerken.
- (17) Die IIP Plattform GmbH ist weiters im Bereich der Leadgenerierung (Kontaktanbahnung und Marketing für Finanzanlagen) tätig. Die hierzu eventuell bestehenden externen Weiterleitungen (Plattformen und Shops) können jederzeit auf der Homepage [www.iip.at](http://www.iip.at) eingesehen werden oder wenn gewünscht bzw. benötigt unter den angeführten Bedingungen genutzt werden.
- (18) Der Vermögensberater verwendet die Prospekte und Unterlagen (z. B. Marketingmaterialien) der jeweiligen Produktpartnergesellschaft (z. B. Edelmetallanbieter). Die IIP Plattform GmbH bzw. der Vermögensberater sind nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (19) Die IIP Plattform GmbH und der Vermögensberater sind keine Steuerberater und daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob das empfohlene Produkt (z. B. in seiner Anlageform) das für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Produkte (z. B. Veranlagungen) mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.
- (20) Die IIP Plattform GmbH bzw. der Vermögensberater haften nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung des Vermögensberaters einen Vertrag über ein bestimmtes Produkt (z. B. Investment) schließt.

#### **Z 4. Beratungshonorarvereinbarung gemäß KHR 2017 (auf Wunsch)**

- (1) Das Beratungshonorar (als Stunden- oder Pauschalhonorar) gilt nur, wenn Beratungs- und Abwicklungstätigkeiten geleistet werden. Hierzu gelten die unverbindlichen Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2017 (KHR 2017) des Fachverbands Finanzdienstleister Österreich. Bei reiner Vermittlungsleistung gilt nicht die Beratungshonorarvereinbarung sondern das Provisionsmodell inkl. Servicepauschalen (Entgelte).
- (2) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Beratungsleistungen in Höhe von EUR 156,00 (zzgl. 20 % USt. und Barauslagen) je Stunde. Angefangene Stunden ermäßigen sich entsprechend, wobei für jede Beratungsleistung zumindest ein anteiliges Honorar für die Dauer von 15 Minuten als vereinbart gilt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung eines Pauschalhonorars für Beratungsleistungen in gesondert vereinbarter Höhe. Durch Zahlung dieses Pauschalhonorars sind alle im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des jeweiligen Geschäfts erbrachten Beratungsleistungen abgegolten.
- (4) Beratungsleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind neben dem Beratungsgespräch mit dem Kunden auch der gesamte im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall anfallende Zeitaufwand, wie etwa Vorbereitung eines Angebots, Gespräche mit der Produktgesellschaft und Recherche sowie Aktenstudium.

- (5) Gegenüber Konsumenten versteht sich das Honorar als Bruttobetrag. Gegenüber Unternehmern kommt zum Nettohonorar eine Umsatzsteuer hinzu, sofern der Kunde nicht echt oder unecht von der Umsatzsteuer befreit ist.
- (6) Sollten Beratungsleistungen über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von 50 % des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.
- (7) Im Zusammenhang mit der Beratung angefallene Barauslagen sind vom Kunden zu erstatten. Diese Barauslagen sind insbesondere Kopierkosten, Reisekosten, Porti, Telefon- und Telefaxkosten.
- (8) Für den Zeitaufwand für Reisen im Zusammenhang mit Beratungsleistungen steht dem Geschäftspartner ein Honorar in der Höhe von 100 % des vereinbarten Stundensatzes zu. Fahrtkosten, Kilometergeld und Reisediäten im Zusammenhang mit Beratungsleistungen sind nach den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl 1955/203, in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der Fassung BGBl I 2007/96) für Bundesbeamte anerkannten Sätzen zu vergüten.
- (9) Verwertet ein Kunde nachträglich für sich oder Dritte Informationen, Konzepte, Gutachten, Investitions- oder Finanzierungsrechnungen oder sonstige Unterlagen, die der Geschäftspartner im Rahmen einer Beratung unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Honorars erstellt hat, so gilt ein angemessenes Stundenhonorar für den Zeitaufwand der Erstellung und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen als vereinbart. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn der Kunde nach vorangehender Beratung direkt mit dem Anbieter abschließt und dem Geschäftspartner aus diesem Grund der Provisionsanspruch entgeht.
- (10) Der Honoraranspruch wird bei Rechnungserhalt abzugsfrei durch den Kunden zur Zahlung fällig.
- (11) Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses (z. B. Monitoring) werden die Leistungen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals abgerechnet (Unverbindliche Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2017).
- (12) Kommt es im Rahmen einer Beratungs- oder Vermittlungsleistung, bei welcher der Geschäftspartner mit dem Kunden ein Beratungshonorar vereinbart hat, zum Abschluss eines Vertrags, so entfällt der Honoraranspruch bis zur Höhe der Provision. Ein von der Provision (etwa infolge höheren Beratungsaufwands oder nicht erfolgter Vermittlung) nicht gedeckter Honoraranspruch gilt in der Höhe als vereinbart.
- (13) Gemäß § 15 Maklergesetz wird vereinbart, dass der Kunde für den Fall, dass ein Geschäftsabschluss aus nachstehenden Gründen nicht zustande kommt, dennoch den vollen Provisionsanspruch als Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung zu leisten hat. Dieses Entgelt ist jedoch der Höhe nach mit der im Fall des Geschäftsabschlusses zustehenden Provision begrenzt:  
 Ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere zu leisten, wenn
  - a) das in Aussicht genommene Geschäft wider Treu und Glauben nicht zustande kommt, etwa weil ein dafür erforderlicher Rechtsakt vom Kunden ohne beachtenswerten Grund nicht vorgenommen wird;
  - b) der Vertrag zu anderen, vom Angebot abweichenden Bedingungen abgeschlossen wird;
  - c) es sich bei dem vermittelten Geschäft um ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft handelt und die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
  - d) das in Aussicht genommene Geschäft nicht mit dem Kunden, sondern mit einer anderen Person zustande kommt und der Kunde dieser Person die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat;
  - e) das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.
  - f) das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.
 Auch wenn das angestrebte Rechtsgeschäft nicht zustande kommt, sind Aufwendungen des Maklers auf Grund von zusätzlichen Aufträgen, die ihm vom Kunden erteilt werden, gesondert zu vergüten. Es wird weiters vereinbart, dass der Kunde ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung auch dann zu leisten hat, wenn dem Makler ein Alleinvermittlungsauftrag erteilt wurde und dieser vom Kunden vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Kunden beauftragten Maklers oder auf andere Art zustande kommt.

## Z 5. Beschwerdemöglichkeit

- (1) Die Kundenbeschwerden können per E-Mail ([compliance@iip.at](mailto:compliance@iip.at)) oder per Post (Bahnhofplatz 9, 9500 Villach) an die IIP übermittelt werden. Die Beschwerde wird binnen vierzehn Tagen bearbeitet und innerhalb dieser Frist beantwortet. Die Beschwerdestelle im Bereich der Versicherungen ist gemäß § 365 Z 1 GewO das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 1010 Wien, Stubenring 1.
- (2) Reagiert die IIP oder der Vermögensberater nicht auf eine Beschwerde, kann sich der Kunde an die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle des Internet-Ombudsmanns ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) wenden. Die Anfrage erfolgt online und ist kostenlos. Das Verfahren darf nicht bei einem Gericht anhängig sein.

- (3) Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)) bietet dem Kunden kostenlos Informationen zu Versicherungssachen sowie Auskunft bei Rechtsfragen bezüglich Versicherungsverträgen an. Darüber hinaus leistet der Verband dem Kunden Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen.

## **Z 6. Rücktrittsrecht des Kunden**

Eine umfassende Aufklärung über die in Zusammenhang mit der Hauptgeschäftstätigkeit stehenden einschlägigen Rücktrittsrechte ist dem Pkt. 3. Rücktrittsbelehrung oder der Beilage „**Übersicht über Rücktrittsrechte**“ zu entnehmen. Diese wurde dem/den Kunden vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht.

## **Z 7. Datenverarbeitung & Datenschutz**

- (1) Die IIP Plattform GmbH behandelt alle Informationen des Kunden und seine personenbezogenen Daten, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht. Die IIP Plattform GmbH unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.
- (2) Die IIP Plattform GmbH bedient sich für ihr CRM-System (Customer-Relationship-Management-System) der PECUNIAS Holding GmbH als Betreiberin. Im CRM-System werden daher sämtliche Kundendaten (z. B. Namen, Geburtsdatum, Versicherungs- und Kreditdaten, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) gespeichert. Die PECUNIAS Holding GmbH ist Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO und von der IIP Plattform GmbH vertraglich dazu verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (3) Jeder Kunde kann das Onlinedatenportal „Internetportal“ auf der Internetseite [www.iip.at](http://www.iip.at) nutzen, um Einsicht in seine Produkte und Vermögenswerte zu nehmen. Die Zugangsdaten für das Internetportal werden auf Wunsch mit der Post zugesandt. Betreiberin des Portals ist die PECUNIAS Holding GmbH, die dafür die Daten des Kunden (z. B. Namen, Geburtsdatum, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) verarbeitet. Auch in diesem Fall ist die PECUNIAS Holding GmbH als Auftragsverarbeiterin der IIP Plattform GmbH verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (4) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation: Die IIP Plattform GmbH kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden aufzeichnen und diese für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren, aufbewahren. Dies begründet jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aufzeichnung. Jedenfalls wird der Kunde, sollte eine Aufzeichnung von Telefongesprächen vorgenommen werden, zu Beginn des Gesprächs von der IIP darauf hingewiesen.
- (5) Weitere Details zu den Datenverarbeitungen entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen, die als Beilage ./5 beiliegen.

## **Z 8. Schlusserklärung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel sowie für den Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss der Rahmenvereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Rahmenvereinbarung normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (3) Sowohl diese Vereinbarung als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts Klagenfurt vereinbart.
- (4) Die Beilagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sollte zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Beilagen in einzelnen Punkten ein Widerspruch bestehen, gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.

- (5) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.
- (6) Die Überschriften zu diesem Vertrag haben nur informativen Charakter und stellen keine inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Punkte voneinander dar.
- (7) Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet und nachfolgend bestätigt.
- (8) Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher bereits bestehenden Rahmenverträge (oder Zusagen).

Beilage ./1	Produktpartner Vermögensberatung
Beilage ./2	Finanzierungen
Beilage ./3	Produktpartner Lebens-/Unfallversicherung
Beilage ./5	Datenschutzhinweise

## 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für PECUNIAS24 - Fernabsatz

### Z 1. Informationen/Grundlagen

- (1) Die IIP Plattform GmbH wird kurz auch als „Versicherungsmakler“ und der Service bzw. die Internetseite [www.pecunias24.at](http://www.pecunias24.at) als „PECUNIAS24“, die genannte Person (Nutzer) als „Kunde“ und die vermittelnde Person (in diesem Fall selbstständiger Geschäftspartner als Affiliate-Partner) als „Geschäftspartner“ bezeichnet.
- (2) Die PECUNIAS24 als Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von ihren oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge über Sach- sowie Lebens- und Unfallversicherungen zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Kunden andererseits. Der vom Kunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder (geringen) betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrags tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren.
- (3) Der Versicherungsmakler oder Geschäftspartner erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Maklergesetz und der Gewerbeordnung sowie entsprechend dieser Vereinbarung.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden die Vertragsparteien im gegenständlichen Vertrag ausschließlich die männliche Form, obwohl Männer und Frauen gleichermaßen gemeint sind.
- (5) Die Hauptgeschäftstätigkeit der IIP Plattform GmbH bildet Marketing für Finanzdienstleistung, insbesondere als Maklerpool für selbstständige Geschäftspartner sowie Vermögensberatung und Versicherungsvermittlung.
- (6) Detailliertere Unternehmensinformationen befinden sich in dieser Basisvereinbarung unter **Punkt 1. Informationen zum Unternehmen**.

### Z 2. Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei schriftlich zum Monatsletzten gekündigt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verlust der Gewerbeberechtigung als gewerblicher Versicherungsmakler) kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung ohne Einhalten von Kündigungsfristen mit sofortiger Wirkung schriftlich auflösen.
- (2) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, örtlich auf Österreich beschränkt.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige, einmalige Vermittlung von Versicherungsprodukten an den Kunden. Bei jeder künftigen Vermittlung von Versicherungen handelt es sich jeweils um einen einmaligen Vermittlungsauftrag. IIP Plattform GmbH (oder die Website PECUNIAS24) schuldet keinen umfassenden Marktvergleich.
- (4) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Vertrags für alle künftigen Vermittlungen von Versicherungen gelten, solange zwischen dem Kunden und dem Versicherungsmakler keine neue Vereinbarung getroffen wird oder diese Vereinbarung nicht aufgekündigt wird.
- (5) Die vermittelten Versicherungen stammen ausschließlich von unseren Produktpartnern. Bei diesen Produktpartnern handelt es sich um große Unternehmen mit einer Produktpalette, die dem Kunden ein möglichst umfassendes Spektrum an Versicherungen zur Auswahl stellen.
- (6) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung sind die jeweils aktuellen Versionen der Vorvertraglichen Informationen zum Fernabsatz und des gewählten Deckungsvergleichs bzw. die beigefügten Offerte des Kunden sowie sämtliche Beilagen.
- (7) **Die Beratung und/oder Vermittlung erfolgt durch die IIP Plattform GmbH. Die Kundenunterlagen (Offert, Gesundheitsfragen, Versicherungsantrag, Legitimations- und Bankdaten etc.) werden in diesem Fall von der IIP Plattform GmbH an die PECUNIAS Insurance GmbH zu Service- und Verwaltungszwecken weitergeleitet und von der PECUNIAS Insurance GmbH bei der jeweiligen Produktpartnergesellschaft eingereicht.**

### **Z 3. Aufklärung und die Pflichten des Versicherungsmaklers**

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Kunden eine angemessene Risikoanalyse (über Eingabemaske oder telefonisch bzw. mittels Antrag) zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Kunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist, und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwands nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Kunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
- (3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
- (4) Soweit mit dem Versicherungskunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherungsmakler nicht verpflichtet
  - a) den Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu unterstützen,
  - b) den Versicherungskunden auf Fristen im Rahmen von Versicherungsverträgen hinzuweisen,
  - c) bestehende Versicherungsverträge laufend zu überprüfen oder
  - d) geeignete Vorschläge zur Verbesserung des Versicherungsschutzes zu erstellen.

### **Z 4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden**

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in den Pflichten des Versicherungsmaklers beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grund ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in den Pflichten des Versicherungsmaklers beschriebenen Leistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Die nach gründlichem Nachfragen (über Eingabemaske oder telefonisch bzw. mittels Antrag) vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- (4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrags und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- (5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen, und dies ggf. dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- (7) Der Versicherungsmakler hat den Kunden bei jedem neuen Geschäftsabschluss nach seinen persönlichen Daten, finanziellen Verhältnissen/Mittelherkunft und je nach Auftrag auch nach seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie nach seiner Risikobereitschaft zu befragen.

- (8) Der Versicherungsmakler geht davon aus, dass die festgehaltenen Angaben des Kunden (über Eingabemaske oder telefonisch bzw. mittels Antrag) vollständig und richtig sind. Der Versicherungsmakler prüft daher diese Angaben nicht nach. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ohne diese Auskünfte eine bedarfs- und kundenorientierte Vermittlung sowie eine Beratung nicht möglich sind.
- (9) Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunde ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde dem Versicherungsmakler zur Verfügung stellt.
- (10) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden (z. B. finanzielle oder gesundheitliche Verhältnisse), könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder ein Vermittlungsgeschäft schließen, so hat er allfällige Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Versicherungsmakler ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse ändern und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.
- (11) Bei der Vermittlung von Versicherungen handelt es sich um einen einmaligen Vermittlungsauftrag an den Versicherungsmakler. Aus diesem Grund muss der Versicherungsmakler nach erfolgter Vermittlung an den jeweiligen Versicherer keine weiteren Nachbetreuungspflichten einhalten. Insbesondere ist der Versicherungsmakler nicht verpflichtet, die Versicherungsprodukte bzw. die Entwicklung von Versicherungsanlageprodukten (fonds- bzw. indexgebundenen Lebensversicherungen) laufend zu beobachten (so genanntes „Monitoring“). Sollte der Kunde dieses „Monitoring“ wünschen, muss er diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung mit dem Versicherungsmakler schließen. Eine laufende Beobachtung des Portfolios ist nur gegen gesondertes Entgelt möglich.
- (12) Bei höherer Gewalt bzw. Systemausfällen ist der Versicherungsmakler (für die Nutzung des Services) bzw. die IIP Plattform GmbH nicht zur unverzüglichen Auftragsweiterleitung verpflichtet.
- (13) Sollte der Auftrag nicht unverzüglich durchgeführt werden können, wird der Versicherungsmakler dann, wenn sich aus den vom Versicherungsmakler übermittelten Unterlagen Unklarheiten ergeben, den Auftrag so lange nicht weiterleiten, bis die Unklarheiten nach Rücksprache mit dem Kunden geklärt wurden.
- (14) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Dokumente, die er vom Versicherungsmakler erhält, urheberrechtlich geschützt sind. Vervielfältigungen, Änderungen und Ergänzungen sowie die Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.
- (15) Da die IIP Plattform GmbH den Kunden in Bezug auf Sachversicherungen nur vermittelt und nur bei Versicherungsanlageprodukten auch berät, haftet sie für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn vom Versicherungsmakler erbrachten Tätigkeiten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (16) Die IIP Plattform GmbH ist berechtigt, auf Versicherungspools und andere Agentursysteme zurückzugreifen. Dies wird dem Kunden im konkreten Fall vorab offengelegt. Diese bestehenden Agenturverhältnisse können jederzeit im GISA (Versicherungsvermittlerregister) unter [www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister](http://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister) nachgeprüft werden. Aufgrund der Statusklarheit tritt IIP grundsätzlich als Versicherungsmakler auf, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass IIP dies künftig auf eine Agentur ändert.
- (17) Der Versicherungsmakler verwendet die Prospekte und Unterlagen des jeweiligen Versicherers (z. B. dessen Marketingmaterialien bzw. Offerte). Der Versicherungsmakler bzw. die IIP Plattform GmbH ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (18) Die IIP Plattform GmbH und der Geschäftspartner sind keine Steuerberater und daher nicht verpflichtet zu überprüfen, ob das empfohlene Produkt (z. B. in seiner Versicherungsform) das für den Kunden steuerlich günstigste ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er sich für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen seiner Produkte (z. B. fondsgebundene Versicherung) mit einem Steuerberater in Verbindung setzen muss.
- (19) Die IIP Plattform GmbH bzw. der Geschäftspartner haften nicht für allfällige Vermögensnachteile, die dem Kunden daraus entstehen, dass er entgegen der Empfehlung des Versicherungsmaklers einen Vertrag über ein bestimmtes Produkt (z. B. Investment) schließt.

## **Z 5. Beratungshonorarvereinbarung gemäß KHR 2017 (auf Wunsch)**

Das Beratungshonorar (als Stunden- oder Pauschalhonorar) gilt nur, wenn Beratungs- und Abwicklungstätigkeiten geleistet werden. Bei reiner Vermittlungsleistung gilt die Beratungshonorarvereinbarung nicht, sondern das Provisionsmodell. Es gelten die unverbindlichen Kalkulations- und Honorarrichtlinien 2017 (KHR 2017) des Fachverbands Finanzdienstleister Österreich. **Der Kunde muss eine Beratungsvereinbarung explizit in gesonderter Form beauftragen.**



## Z 6. Beschwerdemöglichkeit

- (1) Die Kundenbeschwerden können per E-Mail ([compliance@iiip.at](mailto:compliance@iiip.at)) oder per Post (Bahnhofplatz 9, 9500 Villach) an die IIIP Plattform GmbH übermittelt werden. Die Beschwerde wird binnen vierzehn Tagen bearbeitet und innerhalb dieser Frist beantwortet. Die Beschwerdestelle im Bereich der Versicherungen ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 1010 Wien, Stubenring 1.
- (2) Reagiert die IIIP Plattform GmbH nicht auf eine Beschwerde, kann sich der Kunde an die außergerichtliche Streitschlichtungsstelle des Internet-Ombudsmanns ([www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at)) wenden. Die Anfrage erfolgt online und ist kostenlos. Das Verfahren darf nicht bei einem Gericht anhängig sein.
- (3) Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)) bietet dem Kunden kostenlos Informationen zu Versicherungssachen sowie Auskunft bei Rechtsfragen bezüglich Versicherungsverträgen an. Darüber hinaus leistet der Verband dem Kunden Hilfe bei Beschwerden gegen Versicherungen.

## Z 7. Rücktrittsrecht des Kunden

Eine umfassende Aufklärung über die in Zusammenhang mit der Hauptgeschäftstätigkeit stehenden einschlägigen Rücktrittsrechte ist dem Pkt. 3. Rücktrittsbelehrung oder der Beilage „Übersicht über Rücktrittsrechte“ zu entnehmen. Diese wurde dem/den Kunden vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht.

## Z 8. Risikoaufklärung

Siehe Basisvereinbarung, Punkt 2. Risikohinweise (insbesondere die spezifischen Risikohinweise zum gewählten Produkt).

## Z 9. Datenverarbeitung & Datenschutz

- (1) Die IIIP Plattform GmbH behandelt alle Informationen des Kunden und seine personenbezogenen Daten, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht. Die IIIP Plattform GmbH unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.
- (2) Die IIIP Plattform GmbH bedient sich für ihr CRM-System (Customer-Relationship-Management-System) der PECUNIAS Holding GmbH als Betreiberin. Im CRM-System werden daher sämtliche Kundendaten (z. B. Namen, Geburtsdatum, Versicherungs- und Kreditdaten, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) gespeichert. Die PECUNIAS Holding GmbH ist Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO und von der IIIP Plattform GmbH vertraglich dazu verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (3) Jeder Kunde kann das Onlinedatenportal „Internetportal“ auf der Internetseite [www.iiip.at](http://www.iiip.at) nutzen, um Einsicht in seine Produkte und Vermögenswerte zu nehmen. Die Zugangsdaten für das Internetportal werden auf Wunsch mit der Post zugesandt. Betreiberin des Portals ist die PECUNIAS Holding GmbH, die dafür die Daten des Kunden (z. B. Namen, Geburtsdatum, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) verarbeitet. Auch in diesem Fall ist die PECUNIAS Holding GmbH als Auftragsverarbeiterin der IIIP Plattform GmbH verpflichtet, die Kundendaten vertraulich zu behandeln und die Daten nur im Rahmen ihrer Leistungserbringung zu verarbeiten.
- (4) Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation: Die IIIP Plattform GmbH kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden aufzeichnen und diese für die Dauer von fünf Jahren, auf Anordnung der zuständigen Behörde auch bis zu sieben Jahren, aufbewahren. Dies begründet jedoch keinerlei Verpflichtung zur Aufzeichnung. Jedenfalls wird der Kunde, sollte eine Aufzeichnung von Telefongesprächen vorgenommen werden, zu Beginn des Gesprächs von der IIIP darauf hingewiesen.
- (5) Weitere Details zu den Datenverarbeitungen entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen, die als Beilage /5 beiliegen.

## Z 10. Schlusserklärung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel sowie für den Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nicht. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei dem Abschluss des Rahmenvertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Rahmenvertrag normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
- (3) Sowohl dieser Vertrag als auch die jeweiligen Vermittlungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts Klagenfurt vereinbart.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags. Sollte zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und der Anlagen in einzelnen Punkten ein Widerspruch bestehen, gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- (5) Die Überschriften zu diesem Vertrag haben nur informativen Charakter und stellen keine inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Punkte zueinander dar.
- (6) Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Zuständigkeitsregeln des § 14 KSchG.
- (7) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und nachfolgend bestätigt.
- (8) Dieser Vertrag ersetzt alle bisher bereits bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PECUNIAS24 – Fernabsatz (oder Zusagen).

Beilage ./4      Produktpartner Sachversicherungen  
Beilage ./5      Datenschutzhinweise



## 6. Bestätigung Basisvereinbarung (Rahmenvertrag und AGB)

KUNDE (KN1) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Titel:	KUNDE (KN2) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma Titel:
interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum:	interne Kundennummer (vorhanden/neu): SV-Nr./Geburtsdatum:
51025 _____ / _____	51025 _____ / _____
Vorname, Nachname:	Vorname, Nachname:
_____	_____

Hiermit bestätige/-n ich/wir, dass mir der Kundenberater/Geschäftspartner \_\_\_\_\_

mit der Geschäftspartnernummer 51025 \_\_\_\_\_ die **Basisvereinbarung der IIP Plattform GmbH, Stand: Juni 2020**, übergeben hat.

Diese Broschüre enthält

- Informationen zum Unternehmen IIP Plattform GmbH, einschließlich Informationen über Dienstleistungen, Vorteile, Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, Kundeneinstufung, Beschwerdemöglichkeiten für Privatanleger und politisch exponierte Personen,
- Informationen über die Risikohinweise, insbesondere zu Edelmetallen, Veranlagungen, Finanzierungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen,
- den Rahmenvertrag für Vermögensberatung einschließlich Hinweise zum Datenschutz und Kommunikation mit Hilfe moderner Medien und Grundsatzregelung zur Honorarvereinbarung sowie
- die AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für PECUNIAS24 - Fernabsatz.



**Hiermit bestätige/-n ich/wir ausdrücklich, den in dieser Informationsbroschüre (Basisvereinbarung) befindlichen Rahmenvertrag, die AGB für PECUNIAS24 sowie je nach Zusammenhang die dazugehörigen Beilagen /1 Produktpartner Vermögensberatung, /2 Finanzierung, /3 Produktpartner Lebens-/Unfallversicherung und /4 Produktpartner Sachversicherung erhalten und akzeptiert zu haben.**  ja  nein  
**Darüber hinaus bestätige/-n ich/wir ausdrücklich, die Beilage /5 Datenschutzhinweise erhalten zu haben.**  ja  nein

### Datenschutzrechtliche Einwilligung:

Der Kunde willigt widerruflich ein, dass seine im CRM-System der IIP Plattform GmbH gespeicherten Daten (Namen, Geburtsdatum, Versicherungs- und Kreditdaten, Depotstände, Wechselkurse, Anteilsstände, Kurse, Schäden, Indexanpassungen, die Korrespondenz etc.) von der PECUNIAS Holding GmbH, der PECUNIAS Insurance GmbH und der CapitalConcept Finanzservice GmbH für Abrechnungen und IT-Dienstleistungen sowie Marketing- und Servicezwecke verwendet werden dürfen.  ja  nein

Diese Zustimmung kann jederzeit telefonisch unter +43 (0) 50 50 25, per E-Mail an [info@iip.at](mailto:info@iip.at) oder postalisch an IIP Plattform GmbH, Bahnhofplatz 9, 9500 Villach, widerrufen werden. Details dazu finden Sie in unseren **Datenschutzhinweisen als Beilage /5**, die diesem Vertrag beigelegt sind.

Sonstiges:

Diese Vertragsbestätigung wurde in \_\_\_\_\_ (Ort),

am \_\_\_\_\_ (Datum), von \_\_\_\_\_ (Beginnzeit), bis um \_\_\_\_\_ (Endzeit) erstellt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde (KN1)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde (KN2)

51025 \_\_\_\_\_  
GP-Nr./Name des Geschäftspartners

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftspartner

\_\_\_\_\_  
IIP Plattform GmbH

